



Statuten Zweckverband Feuerwehr Geroldswil - Oetwil a.d.L.

vom 26. September 2021 und gültig per 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenschluss und Zweck	
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	
2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 4 Organe	5
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Entschädigung	5
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	
Art. 9 Stimmrecht	6
Art. 10 Verfahren	6
Art. 11 Zuständigkeiten	6
2.2.2 Volksinitiativen	
Art. 12 Volksinitiativen	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Beschlussfassung	7
2.4 Der Verbandsvorstand	
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Konstituierung	8
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19 Allgemeine Befugnisse	8 - 9
Art. 20 Finanzbefugnisse	9
Art. 21 Aufgabendelegation	9
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	10

Art. 23	Beschlussfassung	10
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	
Art. 24	Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 25	Aufgaben	10
Art. 26	Beschlussfassung	11
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	11
Art. 28	Prüfungsfristen	11
2.6	Prüfstelle	
Art. 29	Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 30	Einsetzung der Prüfstelle	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	
Art. 31	Anstellungsbedingungen	11
Art. 32	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt	
Art. 33	Finanzhaushalt	12
Art. 34	Finanzierung der Betriebskosten	12
Art. 35	Finanzierung der Investitionen	12
Art. 36	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 37	Haftung	13
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	
Art. 38	Aufsicht	13
Art. 39	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	
Art. 40	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	13
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 41	Einführung eigener Haushalt	14
Art. 42	Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 43	Inkrafttreten	15

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1

Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Geroldswil und Oetwil a.d.L. bilden unter dem Namen „Feuerwehr Geroldswil-Oetwil a.d.L.“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Geroldswil.

Art. 2

Zweck

Der Zweckverband betreibt eine Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften des Kantons richten.

Art. 3

Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5

Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6

Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Sitzgemeinde.

Art. 7

Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar, gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8

Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Sitzgemeinde vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10

Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11

Zuständigkeiten

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über:
 - neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00;
 - neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00.

2.2.2 Volksinitiativen

Art. 12

Volksinitiativen

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen
der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen
der Gemeindevorstände der
Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 15

Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16

Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, nämlich:

- drei Vertretern der Gemeinde Geroldswil;
- zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil a.d.L.

Der Kommandant und der Aktuar nehmen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil.

Von jeder Gemeinde muss je ein Mitglied dem Gemeinderat angehören.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 17

Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18

Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre berufliche Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19

Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Ernennung:
 - des Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreters sowie des Ausbildungschefs;
 - des Aktuars
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20

Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00 und bis insgesamt Fr. 150'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.00 und bis insgesamt Fr. 45'000.00 pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.00 pro Jahr;

³die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;

⁴die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.00;

⁵Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.00.

Art. 21

Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22

Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23

Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24

Zusammensetzung und
Offenlegung der Interessen-
bindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oetwil a.d.L. tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25

Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26

Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27

Herausgabe von Unterlagen
und Auskünften

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28

Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29

Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30

Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31

Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 32

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33

Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung (VGG) sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34

Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden getragen und nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember)
- zwei Drittel im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungswerte (Stichtag: 31. Dezember)

Art. 35

Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen werden auf die Verbandsgemeinden zu

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt
- zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungswerte (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

Über Investitionen ist am Ende desjenigen Rechnungsjahres abzurechnen, in welchem sie getätigt werden.

Art. 36

Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37

Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach:

- einem Drittel im Verhältnis der Anzahl Einwohner (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt
- zwei Dritteln im Verhältnis der Summe der Gebäudeversicherungsgleichwerte (Stichtag: 31. Dezember) der letzten fünf Jahre aufgeteilt.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38

Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39

Rechtsschutz und
Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg der Verwaltungsprozesse nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40

Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Der Verbandsvorstand kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42

Umwandlung der
Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinne einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 43

Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 27. Oktober 2009 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Zweckverbandsgemeinden
Urnenabstimmung vom 26. September 2021**

Zweckverband Feuerwehr
Geroldswil-Oetwil a.d.L.

Martin Conrad
Präsident

Selina Brücker
Aktuarin

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. 1329 vom 24. November 2021